



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen
erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau,
Hebezeuge, Hütten- und
Walzwerksanlagen
Kreuzstraße 45, Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Nachrüstpflicht für Überlastsicherungen

Im letzten Jahr wurde mehrmals beim FA MHHW nachgefragt, ob bei Kranen die vor dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht worden sind, die Überlastsicherung nachgerüstet werden muss. Es ist hierzu grundsätzlich festzustellen, dass für diese Krane ein Bestandsschutz besteht und sich keine Nachrüstforderungen aus den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG ergeben.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass auch bei solchen Kranen Überlastsicherungen vorhanden sein müssen.

1. Fall:

Ein Hubwerk wird auf Grund der abgelaufenen theoretischen Nutzungsdauer ausgetauscht:

In diesem Fall muss das neue Hubwerk, den gültigen Bestimmungen beim Inverkehrbringen genügen. Das heißt zum jetzigen Zeitpunkt muss das Hubwerk ab einer Tragfähigkeit von 1000 kg eine Überlastsicherung haben, auch wenn das alte Hubwerk keine Überlastsicherung bisher hatte.

2. Fall:

Umsetzung eines Brückenkranes mit 5 t Tragfähigkeit auf eine Kranbahn, die nur für 2,5 t Tragfähigkeit ausgelegt ist:

In diesem Fall muss der Kran mit einer entsprechenden Überlastsicherung nachgerüstet werden. Die Forderung ergibt sich aber nicht aus den Bestimmungen der EG-Maschinenrichtlinie, sondern aus der Gefahrenanalyse des Kranbetreibers.

Anmerkung:

In beiden Fällen ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen (gem. § 28 BGV D 6) nach einer wesentlichen Änderung (entspr. § 25 Abs. 1 BGV D 6) durchzuführen.

Problematik „alte Kranbahn“

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie vorhandene Kranbahnen (die nach DIN 120 ausgelegt wurden) zu bewerten sind, wenn neue Krane (nach DIN 15018 ausgelegt) aufgesetzt werden. Eine pragmatische und sicherheitstechnisch vertretbare Vorgehensweise ist nachfolgend beschrieben:

Wenn zum Beispiel durch einen neuen Kran keine höheren Beanspruchungen aus den Hauptlasten hervorgerufen werden als bei Planung und Bau der Kranbahn und deren Unterstutzungen berücksichtigt wurden, kann im Regelfall auf eine Neuberechnung verzichtet werden, wenn nach DIN 120 mit diesen Lasten keine Spannungsüberschreitung zu erwarten ist.

Für Zusatzlasten gilt, dass diese in Höhe der Werte gemäß DIN 120 sicher zu begrenzen sind (z.B. durch Gleichlaufregelung, Statischer Nachweis der Seitenführungskräfte und Massenkräfte nach geltenden Regelwerken). Liegen Betriebsfestigkeitsschäden aus Zusatzlasten vor, so sind diese Lasten als Hauptlastfall ergänzend zu betrachten.

Diese Bewertung kann auf Basis der Ursprungsberechnung erfolgen. In diese Bewertung muss eine Berücksichtigung des aktuellen Zustands (z.B. Korrosion, Schäden, Reparaturen, Verschleiß) der Kranbahn einfließen.

Treten höhere Beanspruchungen auf oder werden Änderungen notwendig, muss eine Neuberechnung auf der Basis der aktuellen Richtlinien und Normen erfolgen.

Für das Krantragwerk und Katztragwerk ist sinngemäß zu verfahren:

Mit dieser Vorgehensweise soll unter Kenntnis der heutigen Regelwerke eine Empfehlung für die Nutzung so genannter alter Regelwerke für Krane, Katzen und Kranbahnen aus dem Bestandsbereich der DIN 120 und älter gegeben werden.

In Zukunft sind durch die Einführung der europäischen Regelwerke auch die Unterschiede zur DIN 15018 und 4132 abzugleichen.

Film über den sicheren Betrieb von Lkw-Ladekränen „Das war's dann“ (Ladekrane)



Beim Arbeiten mit Lkw-Ladekränen werden immer wieder Unfälle mit Personen verursacht. Dieser Film greift typisches Unfallgeschehen auf und vermittelt Unternehmern und Versicherten, wie Lkw-Ladekrane sicher betrieben werden können.

Laufänge: 14 Minuten, DVD

BGF-Mitgliedsbetriebe: je Exemplar EUR 7,50

Nicht-Mitgliedsbetriebe: je Exemplar EUR 15,00

Preisangaben verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten
Bestellung über das Internet: www.bgf.de oder per Fax an:

GSV Ottenser Hauptstraße 54

22765 Hamburg

Fax: (040) 39 80 - 1040